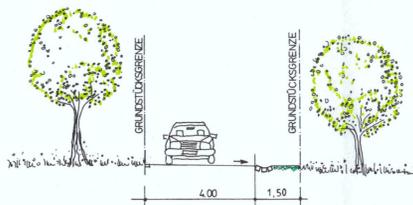
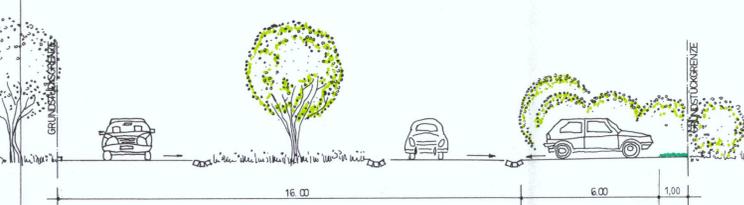


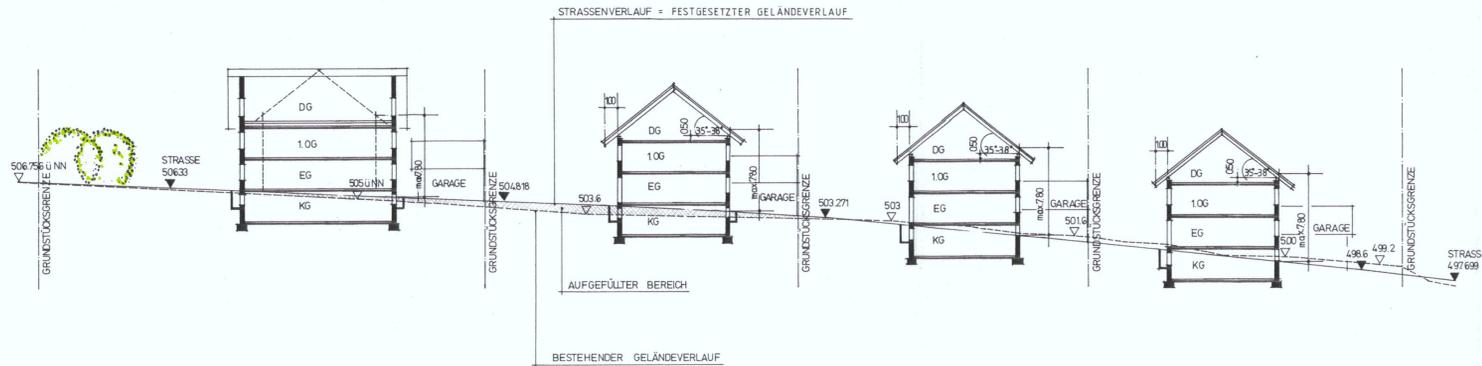
STRASSENQUERSCHNITT A-A
M. 1/100



STRASSENQUERSCHNITT B-B
M. 1/100



REGELSCHNITT C-C
M. 1/250



BEBAUUNGSPLAN
M: 1/1000

A FESTSETZUNG DURCH TEXT

- Bauweise**
offen
- Mindestgröße der Baugrundstücke**
600 m²
- Gebäude**
Dachform: Satteldach (Walmdach ist nicht zulässig)
Dachneigung: 35° - 38°
Dachdeckung: Kleinteilige ziegelrote Deckung
Material: Platten oder Falzziegeldeckung
Dachgauben: Für Dachgauben als Einzelgauben ist die max. Ansichtfläche von 1,80m² einzuhalten. Sie sind nur im inneren Drittel der Dachfläche anzubringen.
Zwerggiebel: Für Zwerggiebel ist die Maximalbreite auf 1/3 der Gebäudelänge festgelegt.
Dachüberstände: Ortsgang: 0,70 - 1,00 m
Traufe: 0,70 - 1,00 m
Vorgehängte Balkone bis max. 1,60m
- Wandhöhe über natürlichem Gelände:**
E + 1 max. 7,80 m teilseitig, mit Kniestock / siehe Regelschnitt
E + D max. 5,00 m teilseitig mit Kniestock
- Kniestock:**
E + 1 von OK Rohdecke bis UK Sparren außen gemessen, max. 0,50 m
E + D von OK Rohdecke bis UK Sparren außen gemessen max. 1,25 m
- Zahl der Wohnungen:**
Je Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten
- Fassade:**
Die Fassaden können mit Holz verkleidet oder verputzt werden. Es wird eine senkrecht gedeckelte Schotung empfohlen. Alle Fassaden sind in heller, zurückhaltender Farbgebung zu gestalten (gedeckte Erdtöne). Nicht zulässig sind grelle oder metallisch glänzend wirkende Materialien, mit Ausnahme von Kupferblech und Titanzink.
- Fartssockel:**
max. 0,30 m über dem Niveau des natürlich verlaufenden Geländes. Die Farbe des Sockels darf sich von der Fassadenfarbe nicht abheben.

- Garagen und Nebengebäude, Stellplätze**
Garagen und Nebengebäude sind in der Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Zusammengebaute Garagen sind aufeinander abzustimmen. Der zweite Satz hat Vorrang gegenüber dem ersten Satz. Die Wände der Garagen an der Traufseite wird auf max. 3,00 m im Mittel festgesetzt. Bei Nutzungen im Sinne des § 4, Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO, die über das reine Wohnen hinausgehen, sind evtl. erforderliche zusätzliche Stellplätze auf den eigenen Grundstück vorzusehen. Stauraum dürfen nicht zugerechnet werden. Der Stauraum vor den Garagen muß mind. 5,50 m ab der Grundstücksgrenze betragen und ist mit versickerungsfähigem Belag herzustellen.

- Einfriedigungen**
a) Bei den westseitigen Grundstücken sind im Straßenbereich sogenannte offene Vorgärten auszuweisen. Die offenen Vorgärten dürfen nur mit Gehölzen aus Arten der Pflanzliste bepflanzt werden. Der Mindestabstand von der Straße für die Bepflanzung ist 1,00 m.
b) Rückwärtige und seitliche Einfriedigungen sind nur mit Holz- oder Maschendrahtzäunen (Höhe max. 1,20 m) ohne Sockel vorzunehmen. Maschendrahtzäune sind nur mit Hinterpflanzung zugelassen.

- Mauern und Aufschüttungen**
Auf die Errichtung von Mauern und Geländeerhöhungen ist zu verzichten. Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis 1,00 m sind zugelassen.

- Oberflächenverfestigung und Beläge**
Die Befestigung von Gehwegen, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Einfahrten ist mit wasserundurchlässigen Materialien, wie z.B. wassergebundener Wegdecke, breittüftigem Pflaster (Kantengrenzfaster), Schotterrasen- oder Kies vorzunehmen.

- Bodenschutz**
Der Oberboden ist vor baulichen Maßnahmen abzutragen und zu lagern, um für spätere Humisierung der Pflanzflächen zur Verfügung zu stehen. Grundsätzlich ist die Oberfläche so wenig wie möglich zu versiegeln. wasserundurchlässige Deckschichten sind zu bevorzugen.

- Werbeanlagen**
Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

- Abstandflächen**
Es sind die Abstandflächen der Bay. Bau-Ord. 6 einzuhalten. Abweichungen von Abstandflächen nach Bay. Bau-Ord. 7 Abs. 1 sind ausgeschlossen.

- Wasserauffangbehälter**
Auffangbehälter zur Nutzung des Regenwassers für Gartenbewässerung sind für jedes Wohngebäude auf dem Grundstück erstehen.

B FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung**
WA
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der BauNVO (1990)
Anlagen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- Maß der baulichen Nutzung**
II
zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze.
GRZ = max. 0,4; GFZ = max. 0,8
(E + II nicht zulässig)
E + 1 Erdgeschoss + Obergeschoss
E + D Erdgeschoss + Dachgeschoss
- Fristrichtung**
Die einzuhaltende Fristrichtung verläuft parallel zum Mittelstreifen des Zeichens
- Bauweise**
O
Offene Bauweise, es wird die offene Bauweise festgesetzt gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
Abweichend davon ist die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden an der Grundstücksgrenze nach Art. 7, Abs. 5 BayBO zulässig, auch wenn diese Gebäude mit dem Hauptgebäude verbunden sind.
- Öffentliche Verkehrsflächen**
SD
Verkehrsflächen
- Grünordnung**
2
Baumbestand „zu erhalten“
Pflanzgebiet für Bäume auf Privatgrund
- Sonstige Festsetzung durch Planzeichen**
P
Stauraum vor den Garagen ist versickerungsfähig auszuweisen und darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
Flächen für Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
öffentliche Besucherparplätze
öffentliche Grünflächen
Zaunflucht bei offenen Vorgärten

C GRÜNDORMERISCHE FESTSETZUNGEN

- Öffentliche Flächen**
Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Landschaftsgrünflächenplanung mit Kräuteranteil (RSM 7.1.2) einzuzäunen und durch 2-3 malige Mahd im Jahr extensiv zu pflegen. Der 1,50 m breite Grünstreifen entlang der Erschließungsstraße angeordnet, ist mit einem versickerungsfähigem Schotterrasen versehen.
- Privatgärten**
Pro 200 m² Grundstücksfläche ist je ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzqualität: Solitär, Stammbusch oder Hochstamm. Gehölzparzungen müssen zu mind. 75 % aus Arten der Pflanzliste bestehen. Die Bepflanzung ist im Eingabebogen darzustellen und bei der Bezugserfüllung des Wohnhauses durchzuführen.
Nach Art. 47 AGSGB ist für Pflanzen mit mehr als 2 m Wuchshöhe ein Grenzabstand von 2 m einzuhalten, falls der Nachbar dies verlangt.
- Pflanzverbote**
Pflanzverbot gilt für alle Nadelgehölze. Weiterhin besteht ein Pflanzverbot für alle Coniferaceen - Arten als flächige Pflanzung größer als 1 m² und für alle Nadelgehölze als Hecke.
- Pflanzliste für Gehölze**
BÄUME:
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Betula pendula Hängelbuche
Corylus avellana Haselnuss
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Juglans regia Walnuß
Pinus arvensis Vogel-Kirsche
Quercus robur Stiel-Eiche
Salix caprea Sal-Weide
Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winterlinde
sowie alle robuste Obstsorten als Hochstämme
STRAUCHER:
Corylus avellana Hasel
Crataegus laevigata Zweigflügeliger Weißdorn
Crataegus monogyna Engflügeliger Weißdorn
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Lonicera nigra Schwarze Heckenkirsche
Prunus padus Trauben-Kirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundrose
Rosa pendulina Alpen-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Trojanen-Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
KLEINERGRÜNPFLANZEN:
Hedera helix Efeu
Lonicera periclymenum Wald-Gelbblatt

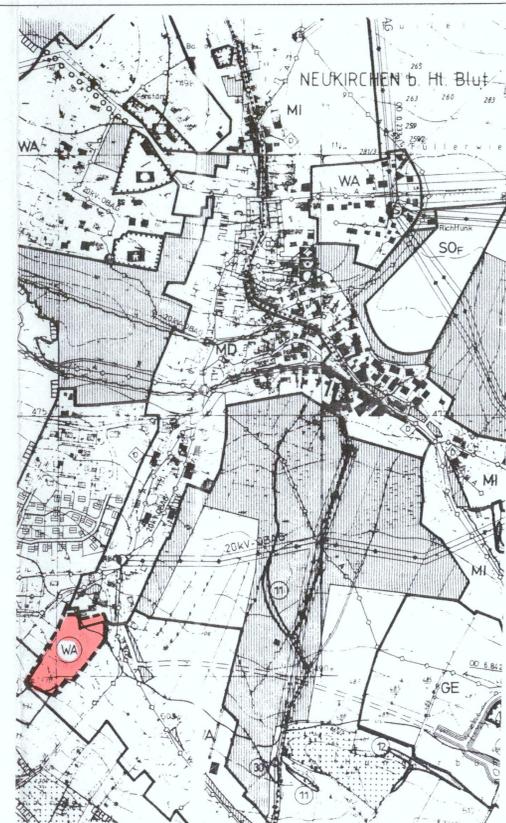
D PLANLICHE HINWEISE

- 527 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 500 Flurstücknummer
- Höhenrichtlinie
- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- Zu erhaltendes Biotop Biotop Nr. 30 (30) Flächennutzungsplan
- Abgrenzung der Biotopfläche
- Bestehender Kanal
- Spielplatz

E TEXTLICHE HINWEISE

- Solarenergie**
Solaranlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zugelassen

ÜBERSICHTSPLAN
M: 1/5000



J.N. Nr. 18
Beschluss Nr. 28.11.2000

BEBAUUNGS- UND GRÜNDORMUNGSPLAN
„WA FÄRBGARTEN“

GEMEINDE LANDKREIS
CHAM

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	02.02.1995
BEKANNTMACHUNG gem. § 2 (1) BauGB	09.08.1995
BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 (1) BauGB	10.10.1995
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gem. § 4 (1) BauGB	vom 04.09.95 - 31.10.95
BILLIGUNGSBESCHLUSS	1. Billigung: 05.08.96 2. Billigung: 22.09.00
AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2.3 BauGB	1. Auslegung: 16.09.96 - 18.10.96 2. Auslegung: 06.10.00 - 23.10.00
SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB	02.11.00

Neukirchen b. Hl. Blut, den 28.11.00

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 9 BauGB-Maßnahme G am 28.11.00 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit gem. § 12 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 sowie des § 12 BauGB ist hingewiesen worden.

Hinweis: Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahme G von 1993.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 28.11.00

Aufgestellt: Neukirchen b. Hl. Blut den 12.06.1996
Änderung: Neukirchen b. Hl. Blut den 08.09.2000
Änderung: Neukirchen b. Hl. Blut den 02.11.2000

FWS FISCHER-WOHNBÄU GmbH
VORBEREITUNG: 4
PLANUNG: 3
BAULEITUNG: 2
MISCHARBEITEN: 1
GESAMT: 10
Mitarbeiter: 01 72 90 00 79



WA	II
GRZ	GFZ
0,4	0,8
—	o

NORDEN

BEBAUUNGSPLAN
M: 1/1000

A FESTSETZUNG DURCH TEXT

- 1 Bauweise
offen
- 2 Mindestgröße der Baugrundstücke
600 m²
- 3 Gebäude
- Dachform: Satteldach (Walmdach ist nicht zulässig)
Dachneigung: 35° - 38°
Dachdeckung: Kleinteilige ziegelrote Deckung
Material: Pfannen oder Falzziegeldeckung
- Dachgauben: Für Dachgauben als Einzelgauben ist die max. Ansichtsfläche von 1,80m² einzuhalten. Sie sind nur im inneren Drittel der Dachflächen anzuordnen
- Zwerchgiebel Für Zwerchgiebel ist die Maximalbreite auf 1/3 der Gebäudelänge festgelegt.
- Dachüberstände: Ortgang: 0,70 - 1,00 m
Traufe: 0,70 - 1,00 m
Vorgehängte Balkone bis max. 1.60m
- Wandhöhe über natürlichem Gelände: E + 1 max. 7,80 m talseitig, mit Kniestock / siehe Regelschnitt
E + D max. 5,00 m talseitig mit Kniestock
- Kniestock: E + 1 von OK Rohdecke bis UK Sparren außen gemessen, max. 0,50 m
E + D von OK Rohdecke bis UK Sparren außen gemessen max. 1,25 m
- Zahl der Wohnungen: Je Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten
- Fassade: Die Fassaden können mit Holz verkleidet oder verputzt werden. Es wird eine senkrecht gedeckelte Schalung empfohlen. Alle Fassaden sind in heller, zurückhaltender Farbgebung zu gestalten (gedeckte Erdtöne). Nicht zulässig sind grelle oder metallisch glänzend wirkende Materialien, mit Ausnahme von Kupferblech und Titanzink.
- Farbsockel: max. 0,30 m über dem Niveau des natürlich verlaufenden Geländes. Die Farbe des Sockels darf sich von der Fassadenfarbe nicht absetzen.

4 Garagen und Nebengebäude, Stellplätze

Garagen und Nebengebäude sind in der Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Zusammengebaute Garagen sind aufeinander abzustimmen. Der zweite Satz hat Vorrang gegenüber dem ersten Satz: Die Wandhöhen der Garagen an der Traufseite wird auf max. 3,00 m im Mittel festgesetzt. Bei Nutzungen im Sinne des § 4, Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVo, die über das reine Wohnen hinausgehen, sind evtl. erforderliche zusätzliche Stellplätze auf den eigenen Grundstück vorzusehen. Stauräume dürfen nicht zugerechnet werden. Der Stauraum vor den Garagen muß mind. 5,50 m ab der Grundstücksgrenze betragen und ist mit versickerungsfähigem Belag herzustellen.

5 Einfriedungen

a) Bei den westseitigen Grundstücken sind im Straßenbereich sogenannte offene Vorgärten ausgewiesen. Die offenen Vorgärten dürfen nur mit Gehölzen aus Arten der Pflanzliste bepflanzt werden. Der Mindestabstand von der Straße für die Bepflanzung ist 1,00 m.

b) Rückwertige und seitliche Einfriedungen sind nur mit Holz- oder Maschendrahtzäunen (Höhe max. 1,20 m) ohne Sockel vorzunehmen. Maschendrahtzäune sind nur mit Hinterpflanzung zugelassen.

6 Mauern und Aufschüttungen

Auf die Errichtung von Mauern und Geländeterrassierungen ist zu verzichten. Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis 1,00 m sind zugelassen.

7 Oberflächenversiegelung und Beläge

Die Befestigung von Gehwegen, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Einfahrten ist mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z.B. wassergebundener Wegdecke, breittufigem Pflaster (Rasenfugenpflaster), Schotterrasen oder Kies vorzunehmen.

8 Bodenschutz

Der Oberboden ist vor baulichen Maßnahmen abzutragen und zu lagern, um für spätere Humusierung der Pflanzflächen zur Verfügung zu stehen. Grundsätzlich ist die Oberfläche so wenig wie möglich zu versiegeln; wasserdurchlässige Deckschichten sind zu bevorzugen.

9 Werbeanlagen

Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

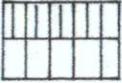
10 Abstandsflächen

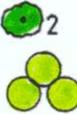
Es sind die Abstandsflächen der Bay Bo Art. 6 einzuhalten. Abweichungen von Abstandsflächen nach Bay Bo Art. 7 Abs. 1 sind ausgeschlossen

11 Wasserauffangbehälter

Auffangbehälter zur Nutzung des Regenwassers für Gartenbewässerung sind für jedes Wohngebäude auf dem Grundstück erstellen.

B FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- 1 Art der baulichen Nutzung
WA
Allgemeines Wohngebiet gem. §4 der BauNVO (1990)
Anlagen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- 2 Maß der baulichen Nutzung
II
zulässig 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze,
GRZ = max. 0,4; GFZ = max. 0,8
(E + II nicht zulässig)
E + I Erdgeschoss + Obergeschoss
E + D Erdgeschoss + Dachgeschoss
- 3 Firstrichtung

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens
- 4 Bauweise
O
Offene Bauweise, es wird die offene Bauweise festgesetzt gemäß §22 Abs. 2 BauNVO.
Abweichend davon ist die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden an der Grundstücksgrenze nach Art. 7, Abs. 5 BayBO zulässig, auch wenn diese Gebäude mit dem Hauptgebäude verbunden sind.
Baugrenze
Baulinie
SD Satteldach
- 5 Öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen
- 6 Grünordnung

Baumbestand „zu erhalten“
Pflanzgebot für Bäume auf Privatgrund
- 7 Sonstige Festsetzung durch Planzeichen

Stauraum vor den Garagen ist versickerungsfähig auszubilden und darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

Flächen für Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
P öffentliche Besucherparkplätze

öffentliche Grünflächen
..... Zaunflucht bei offenen Vorgärten

C GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 Öffentliche Flächen

Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil (RSM 7.1.2) einzusäen und durch 2-3 malige Mahd im Jahr extensiv zu pflegen. Der 1,50 m breite Grünstreifen der entlang der Erschließungsstraße angeordnet ist, wird mit einem versickerungsfähigem Schotterrasen versehen.

1.2 Privatgärten

Pro 200 m² Grundstücksfläche ist je ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen.
Pflanzqualität: Solitär, Stammbusch oder Hochstamm,
Gehölzpflanzungen müssen zu mind. 75 % aus Arten der Pflanzliste bestehen.
Die Bepflanzung ist im Eingabeplan darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses durchzuführen.

Nach Art. 47 AGBGB ist für Pflanzen mit mehr als 2 m Wuchshöhe ein Grenzabstand von 2 m einzuhalten, falls der Nachbar dies verlangt.

2 Pflanzverbote

Pflanzverbot gilt für alle Nadelgehölze.
Weiterhin besteht ein Pflanzverbot für alle Cotoneaster - Arten als flächige Pflanzung größer als 1 m² und für alle Nadelgehölze als Hecke.

3 Pflanzliste für Gehölze

BÄUME:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

sowie alle robuste Obstsorten als Hochstämme

STRAUCHER:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pendulina	Alpen-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

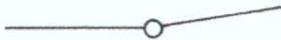
KLETTERPFLANZEN:

Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt

4 Zu erhaltender Baumbestand

1	Kirsche	U = 145 cm	Höhe 14,00 m	Krone 9,00 m
2	Apfel	U = 100 cm	Höhe 6,00 m	Krone 6,00 m
3	Birne	U = 70 cm	Höhe 8,00 m	Krone 4,00 m
4	Apfel	U = 95 cm	Höhe 5,00 m	Krone 4,50 m
5	Birne	U = 90 cm	Höhe 6,50 m	Krone 3,50 m
6	Zwetschge	U = 105 cm	Höhe 5,00 m	Krone 5,00 m
8	Zwetschge	U = 85 cm	Höhe 5,50 m	Krone 3,50 m

D PLANLICHE HINWEISE



Flurstücksgrenze mit Grenzstein

527

Flurstücksnummer



Höhenschichtlinie



Bestehende Wohngebäude



Bestehende Nebengebäude



Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung



Zu erhaltendes Biotop
Biotop Nr. (30) Flächennutzungsplan



Abgrenzung der Biotopfläche



Bestehender Kanal



Spielfeld

E TEXTLICHE HINWEISE

1 Solarenergie

Solaranlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zugelassen

B.Nr. 17.1.8
Bestandkraft: "28.11.2000"

Sy 50

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN „WA FÄRBERGARTEN“

GEMEINDE
LANDKREIS

MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT
CHAM

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	02.02.1995
BEKANNTMACHUNG gem. § 2 (1) BauGB	09.08.1995
BÜRGEREBTEILIGUNG gem. § 3 (1) BauGB	10.10.1995
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Gem. § 4 (1) BauGB	vom 04.09.95 - 31.10.95
BILLIGUNGSBESCHLUSS	1. Billigung: 09.08.96 2. Billigung: 22.09.00
AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2,3 BauGB	1. Auslegung 16.09.96 - 18.10.96 2. Auslegung 06.10.00 - 23.10.00
SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB	02.11.00

Neukirchen b. Hl. Blut, den 28.11.00



Markt
93453 Neukirchen b. Hl. Blut
Bürgermeister Hofmann
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmeG am 28.11.00 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit gem. § 12 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 sowie des § 12 BauGB ist hingewiesen worden.

Hinweis: Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmeG von 1993.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 28.11.00



Markt
93453 Neukirchen b. Hl. Blut
Bürgermeister Hofmann
Bürgermeister

Aufgestellt: Neukirchen b. Hl. Blut den 12.06.1996
Änderung: Neukirchen b. Hl. Blut den 08.09.2000
Änderung: Neukirchen b. Hl. Blut den 02.11.2000

FWB FISCHER-WOHNBAU GmbH
Vorbergweg 4
93453 Neukirchen hl. Bl.
Tel.u.Fax 09947/1589
Mobiltel. 0172/8058078
BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG
AUSFÜHRUNG